

Weisung 201710016 vom 20.10.2017 - creativ in der BA mit Ideenbox (IT-Tool)

Laufende Nummer: 201710016
Geschäftszeichen: POE 6 / KV – 1836 / II-8705 / 1937
Gültig ab: 20.10.2017
Gültig bis: 19.10.2022
SGB II: Information
SGB III: Weisung
Familienkasse: Weisung

Bezug:

- HEGA 12/11 - 15 - Ideenbox – IT-Tool des creativ ideenmanagements der BA

Um die Ideen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Verbesserung der BA und für die Mitarbeiterzufriedenheit effektiv nutzen zu können und um den Zugang zum Vorschlagswesen der BA „creativ“ weiter zu vereinfachen, ist eine stetige Weiterentwicklung von creativ unerlässlich. Zu diesem Zweck wurden der Leitfaden und die Ideenbox weiter entwickelt. Die aktuelle Programmversion 4.5 ist zum Teil barrierefrei. Eine vollständige Barrierefreiheit soll mit nächster Programmversion vorliegen.

1. Ausgangssituation

creativ ist ein Produkt der Kontinuierlichen Verbesserung (KV). Es zielt darauf ab das Wissen, die Erfahrung und die Ideen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nutzen, um eine Effizienzsteigerung und eine höhere Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit zu erlangen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann sich am Vorschlagswesen der BA beteiligen und so ihren bzw. seinen Beitrag zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität sowie der Geschäftsprozesse und damit zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele leisten.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Weiterentwicklung von creativ

Auftrag von creativ ist die Förderung des betrieblichen Vorschlagswesens der Bundesagentur für Arbeit. Daher ist das Ziel der Weiterentwicklung von creativ, die Beteiligung der Mitarbeiter/-innen am Prozess creativ zu steigern. Aus diesem Grund wurden folgende Anpassungen / Weiterentwicklungen vorgenommen:

- Weiterentwicklung der Web-basierten Software „Ideenbox“:
Für die Eingabe, Bearbeitung und Archivierung von creativ-Vorschlägen (cV) steht das zum Teil barrierefreie IT-Tool „Ideenbox“ zur Verfügung.
- Überarbeitung des Prämiensystems:
Im Rahmen der Weiterentwicklung wurde die Prämierung von cV mit nicht errechenbarem Nutzen überarbeitet. Die Prämien wurden im Vergleich zu den bisherigen (geregelt im Leitfaden Fassung 23.11.2011) erhöht (siehe aktueller Leitfaden). Die Änderung wurde in der Ideenbox mit Programmversion 4.5 vom 20.02.2017 umgesetzt.
- Überarbeitung des Leitfadens creativ:
Der Leitfaden creativ regelt verbindlich die Aufbau- und Ablauforganisation von creativ und wird in jeweils gültiger und aktueller Fassung im Intranet veröffentlicht. Die aktuellen Weiterentwicklungen umfassen:
 - die Stärkung der dezentralen Verantwortung und Zuständigkeit bei der Bewertung von creativ-Vorschlägen mit lokalem oder regionalem Bezug
 - die Schärfung hinsichtlich der Neuartigkeit von Vorschlägen sowie negative Abgrenzung (Mängelanzeige, allgemeine Anregung)

2.2. Nutzungsrechte

Mit der Einbringung eines cV erklärt sich die Einsenderin bzw. der Einsender mit der Anwendung / Umsetzung der Idee durch die BA einverstanden, erkennt das dafür geltende Honorierungs- bzw. Prämiensystem an und beansprucht keine gesonderte Vergütung. Sofern der Verbesserungsvorschlag im Einzelfall die Anforderungen eines urheberrechtlichen Werks i.S.d. § 2 UrhG erfüllt, räumt jede Einsenderin bzw. jeder Einsender durch seinen offenkundigen Willen zur Anwendung / Umsetzung seines Vorschlags durch die BA dieser unwiderruflich die ausschließlichen und in jeder Hinsicht uneingeschränkten Nutzungsrechte an dem Werk ein und erkennt die Vergütung dafür mit dem Erhalt einer Prämie nach diesem Prämiensystem als vollständig und angemessen

bewirkt an. Die unentgeltlichen Nutzungsrechte bleiben der BA erhalten, auch wenn die Einreicherin / der Einreicher nach Einreichung eines cV im Nachgang ggf. von der Möglichkeit Gebrauch macht, ein Patent anzumelden. Darüber hinaus bleiben patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen i.S.d. Arbeitnehmererfindungsgesetzes grundsätzlich von creativ ausgeschlossen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- setzen den Leitfaden creativ im Rahmen ihrer Zuständigkeit um. Der Leitfaden creativ gilt uneingeschränkt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA. Diesem Leitfaden können die Grundlagen von creativ, wie auch das geänderte Prämiensystem entnommen werden.

Die Agenturen für Arbeit sowie die besonderen Dienststellen

- setzen den Leitfaden creativ im Rahmen ihrer Zuständigkeit um. Der Leitfaden creativ gilt uneingeschränkt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA. Diesem Leitfaden können die Grundlagen von creativ, wie auch das geänderte Prämiensystem entnommen werden.
- die cF lokal bearbeiten auch creativ-Vorschläge aus dem Rechtskreis SGB II, soweit das Jobcenter der Einreicherin / des Einreichers keine/n eigene/n cF lokal besitzt und der Vorschlag sich auf den Dienstleistungskatalog der BA bezieht. Bei cV, die in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden können, entscheidet der Geschäftsführer bzw. die beauftragte Führungskraft anhand der Bewertungskriterien der BA über die Umsetzbarkeit und den Nutzen des cV.

4. Info

Information 201710017 vom 20.10.2017 - creativ in der BA mit Ideenbox (IT-Tool)

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift